

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (NKAG) - Eckpunkte

- Zulässigkeit grundsätzlich bestätigt: Bundesverfassungsgericht (1 BvR 668/10 u. 1 BvR 2104/10 v. 25.6.2014)
- Bislang eingeführt in 7 Bundesländern:
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen
- Einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nebeneinander möglich für verschiedene Gemeinde-Teilbereiche
- Grundsatzentscheidung BVerfG (sh. oben):
Grundstücke müssen konkret-individuellen Vorteilsbezug zu den Straßen der ihnen jeweils zugeordneten Abrechnungseinheit haben
- Rechtsunsicherheit, weil Nds. Gesetz keinen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen Grundstücken und ihnen in Abrechnungseinheiten zugeordneten Straßen fordert
- Bildung von Abrechnungseinheiten rechtlich problematisch, da räumlich-funktionaler Zusammenhang eines Grundstücks zu mehreren verschiedenen Straßen praktisch nie vorliegt
- Finanzierungsvorteil lt. Gesetzesbegründung erscheint zweifelhaft, weil Erhebung deutlich höheren Verwaltungsaufwand erfordert:
Regelmäßige Kalkulation/Erhebung sämtlicher Grundstücksdaten/jährliche Bescheide
- Inkrafttreten des Gesetzes am 1.4.2017
- Zwei verschiedene Kalkulationsmodelle:
Grundsätzlich für ein Jahr oder mehrere (bis zu fünf) Jahre im Voraus.
- Mehrjährige Kalkulation soll eklatante Schwankungen vermeiden, erfordert aber verbindliches Investitionsprogramm, da Vorausfinanzierung unzulässig ist